

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 04/2009

Veröffentlicht am: 04.05.2009

Satzung des

Deutschen Dokumentationszentrums für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg

vom 10. März 2009

§ 1 Aufgaben

Die zentralen Aufgaben sind

- die Pflege und Weiterführung des Bildarchivs Foto Marburg als nationale und internationale Bilddokumentationsstelle für die kunstwissenschaftliche Forschung und die Nachbardisziplinen;
- die wissenschaftliche Forschung zu allen, insbesondere auch medialen und wissenschaftshistorischen Fragen der Überlieferung, Dokumentation und Interpretation des visuellen Kulturerbes, einschließlich der Veranstaltung von öffentlichen Tagungen und der Erstellung und Herausgabe von Publikationen.

Weitere Aufgaben sind

- die Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses in Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen der Philipps-Universität, insbesondere mit dem Kunstgeschichtlichen Institut;
- die personelle und inhaltliche Unterstützung des Studienangebotes der Philipps-Universität im Gebiet der Geschichte und Theorie der Bildmedien, insbesondere des Kunstgeschichtlichen Institutes;
- Die personelle und inhaltliche Unterstützung der Einrichtungen der Philipps Universität bei der Verwendung visueller Medien für Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit;
- die Entwicklung und das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen für universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen, insbesondere aus dem Bereich der Museen und Denkmalpflege.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Deutschen Dokumentationszentrums für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg sind der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Geschichte und Theorie der Bildmedien am Kunstgeschichtlichen Institut, die im Zentrum beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3 HHG) und der administrativ-technischen Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 4 HHG), auch soweit sie aus Mitteln Dritter bezahlt werden, und

die Studierenden, die dem Zentrum als studentische Hilfskräfte oder aus anderen Gründen auf längere Zeit verbunden sind.

(2) Mitglieder des Deutschen Dokumentationszentrums können auf Antrag bzw. auf Vorschlag des Direktoriums werden: Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, akademische Räte und Rätinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Studierende mit einschlägigen Arbeitsgebieten. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium.

§ 3 Organe

(1) Die Organe des Deutschen Dokumentationszentrums für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg sind:

- die Direktoren oder Direktorinnen
- das Direktorium
- der Wissenschaftliche Beirat

§ 4 Direktoren oder Direktorinnen

(1) Die Direktoren oder Direktorinnen des Deutschen Dokumentationszentrums für Kunstgeschichte sind:

- der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Geschichte und Theorie der Bildmedien am Kunstgeschichtlichen Institut
- der Leiter oder die Leiterin des Bildarchivs

(2) Die beiden Direktoren oder Direktorinnen nehmen gemeinschaftlich die Geschäftsführung wahr.

(3) Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Geschichte und Theorie der Bildmedien ist als Direktor/Direktorin vorrangig zuständig für die Forschungsplanung, den Veranstaltungsbetrieb und die Publikationen, den Ausbau des Partnernetzwerks, die hochschulinterne und externe Kommunikation. Er oder sie repräsentiert das Deutsche Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg nach außen. Er oder sie beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und führt den Vorsitz. Er oder sie pflegt den Kontakt mit dem Wissenschaftlichen Beirat und dessen Vorsitzendem oder Vorsitzender.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Bildarchivs ist als Direktor oder Direktorin vorrangig zuständig für die Pflege und Erweiterung des Bildarchivs, die Konzeption und Organisation des wissenschaftlichen Serviceangebotes, die Informationstechnologie, die Personal- und Finanzverwaltung.

(5) Die beiden Direktoren oder Direktorinnen bestimmen einvernehmlich ein Mitglied des Zentrums, das in wissenschaftlicher Funktion im Zentrum tätig ist, als stellvertretenden Direktor oder als stellvertretende Direktorin sowie die übrigen Mitglieder des Direktoriums gem. § 6 Abs. 1.

(6) Die Direktoren oder Direktorinnen beraten sich regelmäßig mit dem Direktorium und berichten diesem über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten.

(7) Die Geschäftsführung kann im gegenseitigen Einvernehmen beider Direktoren oder Direktorinnen einem der Direktoren oder Direktorinnen oder dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin ausschließlich übertragen werden. Wird die Geschäftsführung dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin übertragen, ist dieser oder diese an die Richtlinien und Weisungen beider Direktoren oder Direktorinnen gebunden.

§ 5 Direktorium

(1) Die Direktoren oder Direktorinnen werden unterstützt vom Direktorium. Diesem gehören neben den beiden Direktoren oder Direktorinnen an:

- der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin,
- die dem Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren,
- die Leitung der Buchhaltung,
- ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder.

Das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder wird im Benehmen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern von den beiden Direktoren jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

- die Beratung des wissenschaftlichen Programms,
- die Beratung des Einsatzes der verfügbaren Sach- und Personalmittel,
- die Beratung über die Gestaltung und Entwicklung der Servicefunktionen.

(3) Zur Beratung können weitere Personen beigezogen werden.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Deutschen Dokumentationszentrums für Kunstgeschichte erfolgt durch zentrale Haushaltsmittel der Philipps-Universität sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Direktoren oder Direktorinnen wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er unterstützt die Arbeit der Direktoren oder Direktorinnen in geeigneter Form, auch durch Stellungnahmen des ganzen Beirates oder einzelner seiner Mitglieder zu einzelnen Projekten zum Zweck der Einwerbung von Drittmitteln.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Vertretern oder Vertreterinnen der Wissenschaft, der Kultur, der Verwaltung, die im Sinne der Ziele des Deutschen Dokumentationszentrums für Kunstgeschichte tätig werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von drei Jahren vom Präsidium der Philipps-Universität bestellt. Die Direktoren oder Direktorinnen machen einen Vorschlag. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt werden. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Dieser oder diese lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet sie.

(5) An den Sitzungen des Beirates können die Direktoren oder Direktorinnen und der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin beratend und mit Antragsrecht teilnehmen, außerdem ein Mitglied des Präsidiums.

(6) Die Einladung zu den Beiratssitzungen ergeht mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit und beinhaltet eine Tagesordnung, die zuvor mit den Direktoren oder Direktorinnen abgestimmt wurde. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Direktoren oder Direktorinnen des Zentrums oder das Direktorium mit der Mehrheit der Stimmen oder ein Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.

(7) Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Beirates unterzeichnet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Kraft.

Marburg, den 30.04.2009

Prof. Dr. Volker Nienhaus
Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 05.05.2009